

Merkblatt für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

BHV1-freie Region ("Artikel-10-Region") – Baden-Württemberg Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Baden-Württemberg hat die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (infektiösen bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen.

Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche "BHV1-Infektion des Rindes" im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Baden-Württemberg sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen. Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinder haltenden Betrieben sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren aus Regionen ohne Artikel 10-Status:

- Tierzukäufe dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden.
 - Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Baden-Württembergs, Bayerns oder anderen "Art. 10-Regionen" teilgenommen haben**, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Baden-Württemberg strikt zu quarantänisieren:
 - 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isolierreinrichtung!

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- Einzäunung/Einfriedung
 - Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch + Tier)!
- Beschilderung: "Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!"
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) Quarantänemöglichkeit planen/schaffen
 - räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
 - Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)



Zutrittsbeschränkung

- **Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinder haltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken**
 - Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
beachte: Viehhändler sollten Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal **nicht** betreten!
 - Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt betriebseigene Kleidung und Schuhwerk {ggf. Einwegkleidung / Stiefelüberzieher} zur Verfügung gestellt werden,
 - Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
 - Vorzugsweise sollte auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung gewährleistet werden.
- Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen etc. durch betriebliches Personal kann ein Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
 - Personen, die an solchen Veranstaltungen teilgenommen haben, sollten erst nach dem vollständigen Wechsel von Kleidung und Schuhwerk die eigene Tierhaltung wieder betreten.

3. Hygiene / Reinigung und Desinfektion

- Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden
 - Ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann z. B. ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen
 - Bei Umbau / Neubau Voraussetzungen für tangentielle Abholung (an der Grundstücksgrenze) ohne Befahren des Betriebsgeländes (z. B. Molkereifahrzeug) und tangentielle Anlieferung (z. B. Kraftfutter) planen / schaffen.
- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus "BHV1-frei":
 - Verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung
 - Konsequente Reinigung- und Desinfektion der Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung
 - Schädlings- und Schädnerbekämpfung,
- Eine effektive Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:
 - An den Stall-Ein-/ Ausgängen entsprechende Vorrichtungen z.B. Stiefelreinigung, Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweghandtücher, Mülleimer etc.
jederzeit funktionsbereit halten.

Weitere Informationen zu Biosicherheitsmaßnahmen erteilt:

Verbraucherschutz- und Veterinäramt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel.: 07231-308 9401
Fax. 07231-308 9579
veterinaeramt@enzkreis.de